

für die Ortsgemeinde Zimmerschied

AZ:

**28 DS 16/ 0033**

Sachbearbeiter: Herr Bonn

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Zimmerschied</b>	<b>öffentlich</b>	

**Berichtspflicht des Ortsbürgermeisters zur Ausübung weiterer Ehrenämter****Sachverhalt:**

Aufgrund einer neuen Regelung im Landesbeamtengesetz (§ 119 Abs. 3 LBG) haben auch kommunale Ehrenbeamte erstmals im Jahre 2021 eine Berichtspflicht gegenüber dem Gemeinderat. Es kommt eine Unterrichtungspflicht in Frage bei öffentlichen Ehrenämtern und bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Ehrenämtern, sofern ein Bezug zu der im ehrenamtlichen Kommunalbeamtenverhältnis wahrgenommenen Tätigkeit besteht. Dies resultiert daraus, dass bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten die Veröffentlichungspflicht des § 119 Abs. 3 LBG nicht von der Anwendung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG ausgenommen ist.

Es ergeht hierzu folgende Berichtspflicht:

Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Zimmerschied, Michael Drees, hat im Jahre 2020 das öffentliche Ehrenamt des ehrenamtlichen Wehrführers der Einheit Zimmerschied ausgeübt. Hierfür wurde vom Feuerwehrräger, der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Ziffer f der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau in Verbindung mit der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter gewährt.

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 2 Nebentätigkeitsverordnung sind nicht abführungspflichtig.

Nach der Berichterstattung in öffentlicher Ratssitzung erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung über die Art der Ausübung des weiteren Ehrenamtes als Wehrführer sowie der damit verbundenen Aufwandsentschädigung in der Wochenzeitung „Bad Ems – Nassau aktuell“.

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister